
Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz)

Vom 7. Dezember 1986 (Stand 1. Januar 2013)

Vom Volke angenommen am 7. Dezember 1986¹⁾

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz regelt die öffentlichen Sozialdienste und die Sozialhilfe. Es fördert ferner die private Sozialhilfe.

² Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die öffentlichen Sozialdienste stehen Personen aller Altersstufen und Familien offen, die der Hilfe bedürfen.

² Sie sind bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen sowie die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern.

³ Die Sozialhilfe wird so lange gewährt, bis die Verhältnisse gefestigt sind.

Art. 3 Art der Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und die materielle Hilfe. Die Hilfeleistung erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie berücksichtigt Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche Beiträge.

² Bedürftige erhalten ihre Unterstützungshilfe nach Massgabe des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger²⁾.

¹⁾ B vom 21. Oktober 1985, 555; GRP 1986/87, 235

²⁾ BR [546.250](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Organisation

Art. 4 Grundsatz

¹ Der Kanton erfüllt jene Aufgaben der Sozialhilfe, die ihm durch dieses Gesetz ausdrücklich übertragen sind.

² Die materielle Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich daran gemäss Unterstützungsgesetz²⁾.

Art. 5 Träger der Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe erfolgt durch private, gemeindeeigene und, wenn keine gemeindeeigenen Sozialdienste tätig sind, durch kantonale Sozialdienste. In der Erfüllung ihrer Aufträge arbeiten die verschiedenen Dienste zusammen.

Art. 6 Gemeindeeigene Sozialdienste

¹ Die Gemeinden können die Sozialdienste im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 dieses Gesetzes allein wahrnehmen.

² Sie sind gehalten, mindestens zwei Jahre vor der Übernahme der Sozialdienste das zuständige Departement zu informieren. Der Übergang der Sozialdienste an die Gemeinde erfolgt jeweils auf das Jahresende.

Art. 7 Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton leistet an die gemeindeeigenen Sozialdienste jährlich Beiträge, wenn:

- a) das zusammenhängende Einzugsgebiet in der Regel mindestens 7500 Einwohner umfasst und
- b) die gemeindeeigenen Sozialdienste alle Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe durch ausgebildete Sozialarbeiter erfüllen.

² Der Kantonsbeitrag beträgt pro Kopf der einbezogenen Bevölkerung gleich viel wie der Durchschnitt der kantonalen Aufwendungen für alle regionalen Sozialdienste, abgerundet auf den nächsten ganzen Franken, höchstens aber bis zur Deckung des kommunalen Aufwandes.

Art. 8 Private Sozialhilfe

¹ Der Kanton kann an die Sozialhilfe privater Organisationen Beiträge leisten oder dafür andere Unterstützungen gewähren.

Art. 9 Kantonaler Sozialdienst

¹ Der kantonale Sozialdienst gliedert sich in:

- a) das kantonale Sozialamt;
- b) die regionalen Sozialdienste;

²⁾ BR [546.250](#)

c) * ...

Art. 10 Kantonales Sozialamt

¹ Das kantonale Sozialamt erfüllt die Aufgabe einer zentralen Amtsleitung. Es bearbeitet die Sachfragen im Bereiche der Sozialhilfe und koordiniert die persönliche und die materielle Hilfe.

² Insbesondere erfüllt es die Aufgaben im Bereich:

- a) der kantonalen Stelle für Unterstützungen;
- b) der Koordinationsstelle für Altershilfemassnahmen;
- c) der Pflegekinder;
- d) der Kinderheimkontrolle;
- e) der Beratung und fachlichen Begleitung der Sozialarbeiter;
- f) der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der Sozialdienste;
- g) * ...
- h) der Organisation ausserordentlicher Betreuungsaufgaben.

Art. 11 Regionale Sozialdienste

¹ Die regionalen Sozialdienste werden durch die Regierung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, der Erreichbarkeit und besonderer Gegebenheiten möglichst talschaftsweise organisiert. Sie werden möglichst als polyvalente Sozialdienste ausgestaltet und in gemeinsamen Büroräumlichkeiten zusammengefasst.

² Die regionalen Sozialdienste arbeiten mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den Berufsbeistandschaften zusammen. *

Art. 12 * ...

3. Ergänzende Bestimmungen

Art. 13 Geheimhaltungspflicht

¹ Die in den öffentlichen Sozialdiensten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 14 Herausgabe von Akten

¹ Die öffentlichen Sozialdienste führen für den internen Gebrauch Handakten, die der Revisionspflicht nicht unterstehen.

² Die Orientierung von Behörden, Gerichten und Institutionen erfolgt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Regel durch die Erstattung entsprechender Berichte.

4. Schlussbestimmungen

Art. 15 Vollzug

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen¹⁾.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes²⁾.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle dazu im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Fürsorgegesetz vom 11. April 1920³⁾.

¹⁾ BR [546.210](#)

²⁾ Mit RB vom 15. Dezember 1986 auf den 1. Januar 1987 in Kraft gesetzt.

³⁾ aRB 1415; AGS 1971, 111

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
07.12.1986	01.01.1987	Erlass	Erstfassung	-
15.06.2006	01.01.2007	Art. 9 Abs. 1, c)	aufgehoben	-
15.06.2006	01.01.2007	Art. 10 Abs. 2, g)	aufgehoben	-
15.06.2006	01.01.2007	Art. 12	aufgehoben	-
07.12.2011	01.01.2013	Art. 11 Abs. 2	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	07.12.1986	01.01.1987	Erstfassung	-
Art. 9 Abs. 1, c)	15.06.2006	01.01.2007	aufgehoben	-
Art. 10 Abs. 2, g)	15.06.2006	01.01.2007	aufgehoben	-
Art. 11 Abs. 2	07.12.2011	01.01.2013	geändert	-
Art. 12	15.06.2006	01.01.2007	aufgehoben	-